

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Oberingenieurkreis III
Tiefbauamt des Kantons Bern
Jörg Bucher
Kontrollstrasse 20
2501 Biel

Geschäfts-Nr. AWA 250712
Geschäfts-Nr. Leitbehörde WBP240

10. März 2017

Amtsbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Safnern
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Safnern, 2553 Safnern
Standort	Dorfbach
Koordinaten	2 590 855 / 1 222 404
Gesuch vom	21. Oktober 2016
Vorhaben	<i>Stand Genehmigung:</i> Hochwasserschutz Dorfbach Safnern
Gesuchsunterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Genehmigungsdossier vom 21. Oktober 2016 via FTP-Server erhalten
Schutzobjekt(e)	Gewässerschutzbereiche A _u und B
Beantragte Bewilligung nach	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
Leitverfahren	Wasserbaubewilligungsverfahren
Ansprechpersonen	Bodenschutz Christiane Vögeli Albisser +41 31 633 39 91 Wassernutzung Judith Maurer +41 31 633 39 85 Grundstücksentwässerung Peter Baeriswyl +41 31 633 39 47 Grundwasserschutz Thomas Herren +41 31 633 39 90

Weitere Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none">• Fachbericht Wasser und Abfall Nr. 243660 vom 22. September 2014 (Vorprüfung)
---	--



1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Grundwasserschutz

- 1.2. Das geplante Projekt befindet sich im Gewässerschutzbereich B. Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel und die temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase benötigen nach Art. 26 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV) eine Gewässerschutzbewilligung. Wegen der Aufstaugefahr und der allfälligen Beeinträchtigung von Nachbargebäuden empfehlen wir, wenn nötig, entsprechende Massnahmen zum Erhalt der natürlichen Grundwasserströmungsverhältnisse vorzusehen.
- 1.3. Das Projekt liegt mit Ausnahme des Auslaufbauwerkes im Gewässerschutzbereich B und über dem Grundwasserbereich. Das Grundwasser wird allenfalls im Bereich Querprofil 1 und Querprofil 2 lokal tangiert. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen jedoch gegen das geplante Vorhaben keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte.
- 1.4. Arbeiten im Grundwasserbereich und temporäre Grundwasserabsenkungen während der Bauphase benötigen nach Art. 26 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV) eine Gewässerschutzbewilligung.

Bodenschutz

- 1.5. Das Baugesuch enthält keine Informationen zum Boden. Aus diversen Gründen, wird das Bodenschutzkonzept ausnahmsweise erst nach der Bewilligung eingereicht. Ohne dieses kann das Vorhaben noch nicht beurteilt werden.
- 1.6. Da somit auch die Wiederverwendung des abgetragenen Ober- und Unterbodens noch nicht geklärt ist, können die Terrainveränderungen zur Bodenaufwertung innerhalb der gleichen Gemeinde auch nicht im vorliegenden Baugesuch integriert werden, sondern müssen separat im Baubewilligungsverfahren bewilligt werden. Dies auch deshalb, weil die Flächen voraussichtlich ausserhalb des Projektperimeters des Wasserbauplans zu liegen kommen werden. Für weitere Informationen zu Bodenaufwertungen sei hier auf das Merkblatt Terrainveränderungen zur Bodenaufwertung verwiesen.

Wassernutzung

- 1.7. Es befindet sich keine Wasserkraftkonzession und keine Gebrauchswasserkonzession im Projektperimeter.

2. Antrag

Wir beantragen dem Projekt die Gewässerschutzbewilligung zu erteilen und folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

Generell

Grundwasserschutz

- 3.1. Als integrierende Bestandteile dieses Amtsberichts gelten:
- die allgemeinen Auflagen gemäss «Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (April 2013)
 - das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Sept. 2011)

Bodenschutz

- 3.2. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe, rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.

- 3.3. Es ist eine zertifizierte *Bodenkundliche Baubegleitung* (BBB) einzusetzen. Vor der Submission der Wasserbauarbeiten ist dem AWA, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe ein Bodenschutzkonzept (vgl. Merkblatt Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept) mit- samt eines umfassenden Verwertungskonzepts mit Angabe der Zielflächen zur Geneh- migung einzureichen. Das abgetragene Bodenmaterial muss der Aufwertung degradier- ter Landwirtschaftsflächen zugute kommen.
- 3.4. Die Anforderungen an das Pflichtenheft der BBB richten sich nach dem beiliegendem Merkblatt *Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung* (BBB) (2016). Alle darin enthaltenen Punkte müssen im, für das Projekt geltenden, Pflichten- heft der BBB abgedeckt sein.
- 3.5. Die relevanten Erdarbeiten müssen durch die BBB protokolliert werden. Das AWA muss regelmässig über den Stand der Erdarbeiten und allfällige Probleme informiert werden.
- 3.6. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten muss z.Hd. des AWA ein Schlussbericht Boden eingereicht werden. Zur Abnahme ist auch das AWA, Fachbe- reich Abfall, Boden, Rohstoffe einzuladen.
- 3.7. Installationsplätze, Baupisten und andere temporäre Bodenbeanspruchungen von Fruchtfolgeflächen benötigen noch zusätzliche Voruntersuchungen. Auf den Standorten mit temporärer Bodenbeanspruchung muss die effektive Lagerungsdichte des Bodens vor deren Beanspruchung zu Hd. des AWA, bestimmt werden.
- 3.8. Nach dem Rückbau der temporär beanspruchten Böden muss die Lagerungsdichte des Bodens erneut ermittelt werden. Anhand der Ergebnisse entscheidet die BBB in Ab- sprache mit dem AWA, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe über eine ev. nötige Bo- denlockerung und/oder spezielle Folgebewirtschaftung.

Während der Bauphase

Grundstücksentwässerung

- 3.9. Die Abwasserleitungen innerhalb des Bauvorhabens sind im Betrieb und Bestand zu schützen. Die Kanalisationen müssen jederzeit kontrolliert, gereinigt und gewartet und wenn notwendig ersetzt werden können. Auch während den Bauarbeiten ist eine reibungslose Abwasserentsorgung sicherzustel- len.

Bodenschutz

- 3.10. Die Erdarbeiten sind gemäss den Rekultivierungsrichtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) 2001 durchzuführen.
- 3.11. Erdarbeiten dürfen nur bei genügend abgetrocknetem, schüttfähigem Boden > 6 cbar durchgeführt werden. Bei Bodenkennwerten unter 10 cbar (bei tonreichen Böden bereits unter 20 cbar) darf der zwingend ausreichend begrünzte Oberboden nicht ohne zusätzli- che Schutzmassnahmen wie Baggermatten, Kiespisten (gewalzt, 50 cm mächtig) u.a. befahren werden. Mit Lastwagen dürfen Ober- und Unterboden grundsätzlich nicht direkt befahren werden. Unterboden darf nie befahren werden.
- 3.12. Der Boden (+ Untergrund) ist entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden, Untergrund) abzuheben, getrennt zwischenzulagern und wieder einzubau- en. Ober- und Unterboden dürfen dabei nicht verdichtet werden.
- 3.13. Der Boden der Baupisten und Installationsplätze ist mit lastverteilenden Massnahmen wie einer Kiesschicht zu schützen. Diese muss mindestens eine Mächtigkeit von 50 cm aufweisen und gewalzt werden. Sie ist auf dem zwingend ausreichend begrünnten, mit einem Vlies abgedeckten, Oberboden anzulegen. Bei Ackerflächen ist eine vorherige rechtzeitig erfolgte Begrünung zwingend erforderlich.
- 3.14. Die Grösse der Installationsplätze und Transportpisten ist auf ein Minimum zu be- schränken.

Während des Betriebs

Bodenschutz

- 3.15. Die rekultivierten Flächen sind so rasch als möglich wieder zu begrünen. Die Rekultivierung ist zudem so zu planen, dass eine Winterbrache vermieden wird. Für allfällige Verzögerungen sind gewisse Zeitreserven im Voraus einzukalkulieren.
- 3.16. In den ersten 4 Jahren ist nur die Dürrfutterproduktion erlaubt. Eine Beweidung ist während dieser Zeit nicht zulässig (auch keine Herbstweide). Das Verbot gilt auch für Kleinwiederkäuer.
- 3.17. Die Ansiedlung von invasiven Neophyten muss wirksam bekämpft werden. Insbesondere extensiv genutzte Flächen müssen regelmässig kontrolliert und von invasiven Neophyten befreit werden (Achtung: im Uferbereich ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt).

4. Hinweise

- 4.1. Arbeitshilfe der Bodenschutzfachstellen der Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD und ZG sowie des Fürstentums Liechtenstein (2009): Arbeitshilfe zur Erfassung und Beurteilung von Bodenschadverdichtungen: http://www.soil.ch/cms/fileadmin/Medien/phys_boschu/arbeitshilfe_ii.pdf
Dazugehörige Beilage (2009): Lagerungsdichte: http://www.soil.ch/cms/fileadmin/Medien/phys_boschu/arbeitshilfe_beilage_lagerungsdichte.pdf
- 4.2. Informationen und eine Liste der *Bodenkundlichen Baubegleitungen* (BBB) lassen sich auf der Internetseite der Bodenkundlichen Gesellschaft (www.soil.ch) unter "BBB" finden.

Es wird auf folgende Vorschriften, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten sind:

- 4.3. SIA/VSA-Empfehlung 431 Entwässerung von Baustellen (SN 509 431)
- 4.4. Merkblatt Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) (November 2016)

5. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 3) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 980.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Dienststelle Bewilligungen
visiert: 

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Beilagen

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)
- Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen (April 2013)
- Merkblatt Terrainveränderungen zur Bodenaufwertung ausserhalb Bauzonen (Januar 2015)
- Merkblatt Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) (November 2016)
- Merkblatt - Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept (Januar 2016)